

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Institut für Indologie und Zentralasienwissenschaften

**Studienordnung  
für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften im Studiengang  
Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 26. Oktober 2001**

---

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Bereiche des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

### **III. Prüfungsvorleistungen**

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

### **IV. Weitere Bestimmungen**

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

### **V. Anlage**

Studienablaufplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MAPRO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Zentralasienwissenschaften im Studiengang Magister Artium am Institut für Indologie und Zentralasienwissenschaften der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Zentralasienwissenschaften kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache bei Studienaufnahme durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung. Für Mongolistik und zentralasiatische Turkologie ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Russisch (mindestens 60 Stunden) bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

## **§ 5 Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)  
Seminare (S)  
Übungen (Ü)  
Kolloquia (K)  
Praktika (P)

Die Teilnahme an Tutorien wird den Studenten dringend empfohlen.

## **§ 6 Studienziel**

Ziel des Nebenfachstudiums Zentralasienwissenschaften ist es, Grundkenntnisse über die historischen, kulturellen und sozialen Prozesse der Völker Zentralasiens (Mongolen/Tibeter/ Türken) zu erwerben sowie die Fähigkeit, mit den mongolischen/tibetischen/türkischen Quellen zu arbeiten. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sollen die Absolventen befähigen, eine Tätigkeit an wissenschaftlichen Institutionen, Museen, Bibliotheken und Archiven oder eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Medien, der Kulturpolitik oder der Erwachsenenbildung auszuüben.

## **§ 7 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Zentralasienwissenschaften ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des

fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Da das Erlernen des Tibetischen oder Mongolischen in den ersten beiden Studienjahren besonders intensiven Unterricht erfordert, fallen von diesen 36 SWS insgesamt 22 ins Grundstudium. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium erfordern hingegen intensivere Vor- und Nachbereitung, da den Studenten hier die eigenständige Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten des Studiums vermittelt werden soll. Deswegen fallen von den 36 SWS nur 14 ins Hauptstudium.

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Bereiche des Studiums**

Das Nebenfach Zentralasienwissenschaften setzt sich nach Wahl des Kandidaten aus zwei Bereichen zusammen:

- 1a. Klassisches und/oder modernes Tibetisch
2. Differenzierte tibetologische Fachausbildung

oder

- 1b. Klassisches und/oder modernes Mongolisch
2. Differenzierte mongolistische Fachausbildung

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- 18 SWS zu Bereich 1a bzw. 1b
- 4 SWS zu Bereich 2

Im Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

8 SWS zu Bereich 1a bzw. 1b  
6 SWS zu Bereich 2

## **§ 10 Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Semesterübergreifende Veranstaltungen zu Bereich 1a beginnen stets im Wintersemester, zu Bereich 1b stets im Sommersemester. Deswegen ist es empfehlenswert, den Studienbeginn auf den gewählten Bereich abzustimmen.

### (1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen 1a und 2 oder 1b und 2 zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 22 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflichtveranstaltungen (Pf.):

18 SWS zu Bereich 1a bzw. 1b  
4 SWS zu Bereich 2

(Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) sind aufgrund der anfänglich notwendigen hohen Stundenzahl im Sprachunterricht erst im Hauptstudium vorgesehen.)

### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium beträgt der Gesamtumfang 14 SWS. Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
Bereich 1a bzw. 1b	4 SWS	4 SWS
Bereich 2	4 SWS	2 SWS

### **III. Prüfungsvorleistungen**

#### **§ 11**

#### **Prüfungsvorleistungen im Grundstudium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise wie folgt:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1a bzw. 1b
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2

Ein Leistungsnachweis soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Darüber hinaus ist von Studenten der zentralasiatischen Turkologie/Mongolistik der Nachweis von Grundkenntnissen der russischen Sprache (gemäß § 2) zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:

- a) einer 120minütigen Klausur
- b) einer schriftlichen Hausarbeit

erworben werden. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches. In der Regel kann der Leistungsnachweis nur dann durch eine schriftliche Klausur erworben werden, wenn der Schwerpunkt der entsprechenden Veranstaltung auf der Vermittlung von Sprachkenntnissen liegt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des

Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

## **§ 12**

### **Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1a bzw. 1b
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Studienangebot**

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gilt § 14 Abs. 1 bis Abs. 9 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

**§ 15**  
**Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Zentralasienwissenschaften im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 23. Januar 2001 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. Juni 2001.  
Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. August 2001 (Az.: 3-7831-12/191-1) als angezeigt. Sie tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Oktober 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

## V. Anlage

### Studienablaufplan zur Studienordnung für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften

(dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

#### Grundstudium

1a	Klassisches und/oder modernes Tibetisch	1 8 S W S
	- Grammatik	(Pf.)
	- Textlektüre	
	- Konversation (modernes Tibetisch)	
bzw.		
1b	Klassisches und/oder modernes Mongolisch	18 SWS (Pf.)
	- Grammatik	
	- Textlektüre	
	- Konversation (modernes Mongolisch)	
2	Tibetologische und mongolistische Ausbildung	4 SWS (Pf.)
	- Geschichte der Völkerschaften Zentralasiens	
	- Landeskunde Tibets und der Mongolei	
	- Kultur und Religion Tibets und der Mongolei	
		22 SWS (Pf.)

#### Hauptstudium

1a	Klassisches und/oder modernes Tibetisch	Pf.	Wpf.
		4 SWS	4 SWS
bzw.			
1b	Klassisches und/oder modernes Mongolisch	4 SWS	
	4 SWS		
2	Lehrveranstaltungen zu differenzierten tibetologischen und mongolistischen Thematiken	4 SWS	
	2 SWS		

- 38/16 -

8 SWS 6 SWS

**Anlage Nr. 83**  
**zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Anlage Nr. 83 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften erlassen:

**1. Fächerkombinationen**

- keine Beschränkungen

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1a bzw. 1b
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2.

Darüber hinaus ist von Studenten der zentralasiatischen Turkologie/Mongolistik der Nachweis von Grundkenntnissen der russischen Sprache (gemäß § 2 der Studienordnung) zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1a bzw. 1b
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2.

**3. Prüfungen**

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die

Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Zentralasienwissenschaften aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, d.h. aus einer 120minütigen Klausur im Bereich 1a bzw. 1b und einer 30minütigen mündlichen Prüfung im Bereich 2.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

### 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Zentralasienwissenschaften aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, d.h. nach Wahl des Kandidaten aus einer 240minütigen Klausur im Bereich 1a bzw. 1b und aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung im Bereich 2 oder aus einer 240minütigen Klausur im Bereich 2 und aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung im Bereich 1a bzw. 1b. Die mündliche Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sein. Findet im Bereich 1a bzw. 1b, modernes tibetisch bzw. modernes Mongolisch, eine mündliche Prüfung statt, so ist diese teilweise in der gewählten Fremdsprache abzuhalten.

Die zwei Prüfungsleistungen müssen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die gesamte Prüfung als bestanden gelten soll.

Diese Anlage Nr. 83 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Zentralasienwissenschaften tritt zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. August 2001 (Az.: 3-7831-12/191-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Oktober 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Fakultät für Physik und  
Geowissenschaften

**Hinweis**  
**für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie**

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Oktober 2001 (Az.: 3-7831-11/153-10) wurde die befristete Genehmigung/Anzeige der Studiendokumente für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie vom 11. November 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. November 1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig/Jahrgang 1997, Nr. 45, S. 1 - 27 und Jahrgang 1999, Nr. 18, S. 5 - 12) bis zum 30. September 2002 verlängert.

Leipzig, den 26. Oktober 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor